

Untermietvereinbarung

Zwischen dem

Kölner Studierendenwerk AöR, Universitätsstraße 14, 50937 Köln

als Vermieter

und

Name, Vorname	Personen-Nummer	als Hauptmieter*in
Wohnheim	Etage	Zimmer-Nummer

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen

Die hauptmietende Person ist berechtigt, ab dem _____
Herrn/Frau _____ als Untermieter*in sein/ihr Zimmer zu
überlassen.

Bisherige Anschrift Untermieter*in

Telefonnummer

Passfoto Untermieter*in

Studienort / Matrikel-Nummer Untermieter*in

E-Mail Adresse

Anschrift Hauptmieter*in während des Auslandsaufenthaltes/der Abwesenheit

Diese Vereinbarung wird bis zum _____ befristet.

Die monatliche Miete wird vom Lastschrift-Einzugs-Konto der hauptmietenden Person eingezogen. Die einmalige Gebühr für eine Untermietvereinbarung in Höhe von **15,00 €** wird ebenfalls vom bestehenden Lastschrift-Einzugs-Konto eingezogen. Die untermietende Person verpflichtet sich, jedes Semester unaufgefordert eine gültige Studienbescheinigung/Praktikumsnachweis einzureichen.

Eine Untervermietung kann nur an Studierende erfolgen, die

- eine gültige Immatrikulationsbescheinigung für die staatlichen Hochschulen (siehe Vergaberichtlinien) in Köln oder
- den Nachweis eines studienbezogenen Praktikums sowie die IB vom Heimatstudienort vorlegen. Zusätzlich benötigen wir ein Passbild der untermietenden Person.

Die Zimmer- und Schlüsselübergabe erfolgt zwischen Hauptmieter*in und Untermieter*in.

Die hauptmietende Person ist dem Vermieter gegenüber dazu verpflichtet, bei Auflösung des Mietverhältnisses bzw. nach Ablauf der hier vereinbarten Frist dafür Sorge zu tragen, dass die untermietende Person die Wohnung räumt. Der hauptmietenden Person wird empfohlen, mit der untermietenden Person eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zu treffen. Die hauptmietende Person haftet für schuldhaftes Verhalten Dritter (Untermieter*in, Besucher*in etc.) gegenüber dem Vermieter (gem. § 540 Abs. 2 BGB) so zum Beispiel bei Beschädigung oder nicht fristgemäßer Räumung der Mietsache. Die von der hauptmietenden Person gegenüber der untermietenden Person erhobene Miete darf nicht höher sein, als die an das Kölner Studierendenwerk zu zahlende Monatsmiete. Die hauptmietende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass die untermietende Person der Meldepflicht nachkommt und ist verpflichtet, die Wohnungsgeberbescheinigung auszustellen (siehe Download www.stadt-koeln.de/service/neues-meldegesetz). Die Zeit der Untervermietung wirkt sich nicht wohnzeitverlängernd für die hauptmietende Person aus. Ausnahme: Nachweis der studienbedingten Abwesenheit z. B. genehmigtes Auslandssemester.

Im Auftrag

Datum/Unterschrift Vermieter*in KSTW

Mieter*in

Information zur Untervermietung

Eine Untermietung muss vom Kölner Studierendenwerk genehmigt werden!

Stimmt das Kölner Studierendenwerk einer Untervermietung nicht zu (illegale Untervermietung), muss die hauptmietende Person mit einer Abmahnung oder im Wiederholungsfall einer Kündigung rechnen. In diesem Fall darf die untermietende Person nicht weiter wohnen bleiben.

Personen, die bereits beim Kölner Studierendenwerk gewohnt haben, werden nicht als untermietende Personen akzeptiert.

Die von der hauptmietenden Person gegenüber der untermietenden Person erhobene Miete darf nicht höher sein als die an das Kölner Studierendenwerk zu zahlende Monatsmiete. Die monatliche Miete und die einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € werden vom Lastschriftzugangskonto der hauptmietenden Person eingezogen.

Die hauptmietende Person ist dem Kölner Studierendenwerk gegenüber dazu verpflichtet, bei Auflösung des Mietverhältnisses bzw. nach Ablauf der hier vereinbarten Frist dafür Sorge zu tragen, dass die untermietende Person die Wohnung räumt.

Der hauptmietenden Person wird empfohlen, mit der untermietenden Person eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zu treffen.

Die hauptmietende Person hat dafür zu sorgen, dass die untermietende Person der Meldepflicht nachkommt und ist verpflichtet, die Wohnungsgeberbescheinigung auszustellen (siehe Anhang oder Download www.stadt-koeln.de/service/neues-meldegesetz).

Voraussetzungen der hauptmietenden Person

- Die hauptmietende Person muss bereits mindestens drei Monate im Wohnheim wohnen.
- Maximale Untermietdauer: drei Monate.

Ausnahme: Bei längerer studienbedingter Abwesenheit der hauptmietenden Person, z. B. bei Auslandssemester, Praktikum, muss mindestens sechs Wochen vor Beginn der gewünschten Untervermietung ein formloser schriftlicher Antrag gestellt und ein entsprechender Nachweis über ein studienbezogenes Praktikum oder ein Auslandssemester vorgelegt werden.

- Zwischen zwei Untervermietungen müssen mindestens drei Monate liegen.
- Die Zeit der Untervermietung wirkt sich nicht wohnzeitverlängernd für die hauptmietende Person aus.

Ausnahme: Nachweis der studienbedingten Abwesenheit der hauptmietenden Person, z. B. genehmigtes Auslandssemester.

- Das Einverständnis der Mitbewohner*innen setzen wir voraus.

Voraussetzungen der untermietenden Person

- Immatrikulation an einer Hochschule und Nachweis einer studiengebundenen Tätigkeit in Köln
- Darf maximal drei Monate hintereinander in einem der Wohnheime ein Zimmer bewohnen.

Ausnahme: Längere studienbedingte Abwesenheit der hauptmietenden Person.

- Muss sich bei den Verwaltungshelfer*innen und den direkten Mitbewohner*innen vorstellen.

Wenn das Kölner Studierendenwerk die Untervermietung genehmigt

- Füllen Sie die Untervermietungsvereinbarung vollständig aus und unterschreiben Sie diese.
- Fügen Sie die Studienbescheinigung / den Nachweis über eine studiengebundene Tätigkeit und ein Passfoto der untermietenden Person bei.

Ihre Abteilung Studentisches Wohnen